



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Generalsekretariat GS-EDI

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB

Finanzhilfen für Projekte gegen Rassismus

Richtlinien

Stand Januar 2021

Anforderungen

Gesuche für Projekte zur Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Rassismus und für Menschenrechte müssen mittels des hierfür vorgesehenen Online-Tools PBV eingereicht werden, vollständig sein und den folgenden Anforderungen genügen:

- Das eingereichte Projekt setzt sich explizit mit rassistischer Diskriminierung und Rassismus auseinander.
- Menschen mit Rassismuserfahrung sind nach Möglichkeit an der Projektplanung und -umsetzung beteiligt.
- Unterstützt wird die Projektumsetzung; die Projektentwicklung kann nicht subventioniert werden.
- Jedes Gesuch muss eingehend erläutern, mit welchen konkreten Aktivitäten es die Sensibilisierung und Prävention von Rassismus angeht oder einen Beitrag zur Rassismusbekämpfung leistet. Grundsätzlich werden Integrations- und Begegnungsprojekte nicht unterstützt.
- Das Projekt strebt eine möglichst grosse Breiten- und Multiplikatorenwirkung sowie eine nachhaltige Wirkung an.
- Der Projektidee liegt ein nachgewiesenes Interesse der Zielgruppe zugrunde, überwiegend angebotsorientierte Projekte werden nicht unterstützt.
- Politische Aktivitäten und Lobbyarbeit sowie Forschungsarbeiten können nicht unterstützt werden. (Analoge oder digitale) Publikationen werden nicht prioritär behandelt.
- Die Zielgruppe des Projekts geht über den Kreis der Organisierenden hinaus. Es findet eine Zusammenarbeit mit weiteren Partnern statt. Grundsätzlich werden reine Empowermentprojekte nicht unterstützt.
- Die Finanzhilfen richten sich an Projekte mit beschränktem zeitlichen Rahmen oder Pilotphasen. Grundsätzlich wird keine längerfristige strukturelle Unterstützung gewährt.
- Es werden ausschliesslich Projekte in der Schweiz unterstützt bzw. Projekte, die sich an die in der Schweiz lebende Bevölkerung richten.

Die Unterstützungsmöglichkeiten sind in vier Subventionslinien gebündelt: [Labor-Projekte](#), [Schwerpunkt-Projekte](#), [Aktionswoche gegen Rassismus](#) und Schulprojekte. Informationsblätter zu den einzelnen Subventionslinien geben Auskunft über allfällige, zusätzlich geltende Kriterien. [Schulprojekte](#) werden von der Stiftung éducation21 betreut.

Gesuche um Finanzhilfen können von privaten und öffentlichen, nicht gewinnorientierten Organisationen und Institutionen eingereicht werden. Projekte von staatlichen Stellen auf kantonaler und kommunaler Ebene müssen mit dem Förderbereich Schutz vor Diskriminierung der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) abgestimmt sein. Bundesstellen können in Zusammenarbeit mit Dritten Projekte einreichen.

Finanzierung

Es gelten die Richtlinien des Subventionsgesetzes (SuG). Subventionen können nur gesprochen werden, wenn eine Aufgabe ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann und die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen sowie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nicht ausreichen (Art. 6 SuG).

Die Subvention durch die FRB beträgt in der Regel nicht weniger als 10% und maximal 50% des Gesamtbudgets. Der Beitrag ist als Mitunterstützung und Anreiz anzusehen und dient nicht zur Deckung eines vorgegebenen Budgetdefizits. Der Anteil der Eigenleistung hat mindestens 25% des Budgets zu betragen. Dies kann durch finanzielle Beteiligung, durch Arbeitsleistung, zur Verfügung stellen von Infrastruktur usw. geschehen.

Auszahlung

Der Auszahlungsmodus wird in der entsprechenden Verfügung festgehalten. Teilauszahlungen können an die Erfüllung bestimmter Auflagen geknüpft werden. Die Schlussabrechnung ist der FRB nach Abschluss des Projekts unaufgefordert zuzustellen. Abweichungen vom eingereichten Budget- und Finanzplan sind zu erläutern.

Wird ein Projekt mangelhaft durchgeführt oder werden Auflagen missachtet, kann die FRB die Beitragszahlungen zurückhalten. Wird das Projekt trotz Mahnung mangelhaft erfüllt, so kann die FRB den Finanzbeitrag kürzen oder zurückfordern.

Öffentlichkeitsarbeit

Jedes Projekt hat einen Hinweis auf die Unterstützung durch den Bund und das Logo des Bundes auf allen, analog oder digital, veröffentlichten Projektprodukten anzubringen. Zusätzlich kann das Logo «Für Menschenrechte – Gegen Rassismus» an geeigneten Stellen verwendet werden.

Die Logos stehen auf der Internetseite der FRB zum Download zur Verfügung.

Unterstützte Projekte werden auf der Webseite der Projektdatenbank der FRB veröffentlicht. Der Eintrag basiert auf den Eingaben im Formular «Projektdeckblatt» sowie den Stammdaten.

Informationspflicht

Es besteht während der gesamten Projektdauer und auch nach Projektabschluss eine Auskunftspflicht. So ist Einsicht in die Projektbuchhaltung auf Nachfrage zu gewähren. Die Auskunftspflicht gilt auch gegenüber Dritten, die von der Subventionsgeberin zur Durchführung von Evaluationen oder Kontrollen beigezogen werden.

Projektänderungen

Zeichnen sich während der Projektumsetzung bedeutende Veränderungen insbesondere bezüglich des Zeitplans, der Trägerschaft oder Finanzierung ab, müssen diese umgehend gemeldet werden. Insbesondere müssen sich abzeichnende Budgetüberschreitungen gemeldet und geeignete Gegenmassnahmen vorgeschlagen werden. Nachträgliche Zusatzfinanzierungen durch die FRB sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Für ein bestimmtes Projekt wird in der Regel nur einmal ein Beitrag gesprochen. Nur in besonderen, gut begründeten Ausnahmefällen können weitere Beiträge gesprochen werden, wenn das Projekt verlängert wird. Eine Projektträgerschaft kann aber ohne weiteres Gesuche für weitere Projekte einreichen.

Rechtsgrundlagen

Der Bund setzt sich für eine langfristige und nachhaltige Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Rassismus ein. Dafür stehen jährlich rund CHF 900'000 zur Verfügung (die für die Projektunterstützung effektiv zur Verfügung stehenden Mittel hängen vom jährlich durch das Parlament bewilligten Budget ab). Ein Drittel davon ist für Projekte im Schulbereich vorgesehen.

Grundlage der Finanzhilfen ist die [Verordnung über Menschenrechts- und Antirassismusprojekte](#) (VMPA, SR 151.21), welche gestützt auf Art. 386 Abs. 4 des Strafgesetzbuches und in Ausführung von Art. 7 des Internationalen [Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung](#) vom 21. Dezember 1965 erlassen wurde, sowie das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 ([Subventionsgesetz](#), SuG; SR 616.1).

Vorliegende Richtlinien stützen sich auf Art. 6 Abs. 4 sowie Art. 7 i.V.m. Art. 2 VMAP und präzisieren die Voraussetzungen für Gesuche um finanzielle Unterstützung.